



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-144/2024

Fachbereich	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Federführendes Amt	Sekretariat des Bürgermeisters
Sachbearbeiter	Stefanie Kropp
Datum	15.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	28.10.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	06.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	08.11.2024	beschließend

Betreff:

**Zusammenschluss Abfallverband Rheingau / Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
-Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft-**

Beschlussvorschlag:

Der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) zur Regelung der Abfallwirtschaft, beginnend ab dem 01.01.2029, mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus wird zugestimmt.

Der Verbandsversammlung des Abfallverbands Rheingau wird, als oberstes Organ des Zweckverbands, die Auflösung des Verbandes empfohlen.

Begründung:

In der Sitzung des Kreistages am 02.11.2021 wurde bei der Beratung der Abfallgebührensatzung folgender Ergänzungsantrag eingereicht und beschlossen:

„Der Kreisausschuss wird gebeten, in enger Abstimmung mit EAW und AVR ein Konzept zu erarbeiten, wie unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten eine mögliche Funktion der beiden Abfallentsorgungsunternehmen aussehen könnte.

Im Hinblick auf die zeitliche Perspektive sind dabei insbesondere die Laufzeiten aktuell bestehender Verträge zu berücksichtigen“.

Nachrichtlich die Laufzeit der bestehenden Entsorgungsverträge

Eine Neuausschreibung des Entsorgungsvertrages ab 2029 muss spätestens in **2027** erfolgen!

Der derzeitige Entsorgungsvertrag hat eine Laufzeit von 4 Jahre mit der Option um zweimalige Verlängerung von 24 Monaten. Diese Optionen wurden ausgeübt. Der Entsorgungsvertrag läuft gemeinsam mit dem der EAW somit am 31.12.2028 **endgültig** aus.

Zum 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten, die öffentlich-rechtlichen Entsorger (Öre) sind nun seitens der Dualen Systeme in Deutschland nicht mehr nur über Maßnahmen zu informieren, sondern die Öre müssen für Projekte zur Umsetzung auch Ihre Zustimmung erteilen.

Durch die Gesetzesänderung wird der Abfallverband aufgrund der Selbstvermarktung des gesammelten Altpapiers nach dem neuen Verpackungsgesetz im Teilbereich „Papierverwertung) ein Betrieb gewerblicher Art und unterliegt der gesetzlichen Besteuerung.

Durch diese Veränderung kommen zusätzliche Aufgaben und Anforderungen auf die nebenberufliche Geschäftsführung zu, die im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit nicht mehr leistbar sind. Für die kommenden Jahre sind zusätzliche steuerliche und rechtliche Beratung zwingend erforderlich, dies auch vor dem Hintergrund der anstehenden Termine vor dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden (Klage gegen DSD). Die Sach- u. Beratungskosten sowie auch die Kosten für die Geschäftsführung werden, (Pension GF) deutlich ansteigen.

Zu den neuen Aufgaben:

- Selbstvermarktung des Altpapiers
(Vermarktung gemeinsam mit der EAW und ELW sowie weiteren 7 Kommunen).
- Kontrolle der Papierabrechnungen der ELW an die EAW, die final die Erträge für die monatliche Abrechnung an den AVR sendet.
- Kontrolle und Überwachung der berechneten Umschlags- u. Logistik Kosten der ELW an die EAW, die die Kosten an den AVR weiterreicht.
- Dauernde Aktualisierung der Dualen Systeme Deutschlands wegen der monatlichen Rechnungsstellung.
- Dokumentation des Mengenstromflusses in digitaler Form an die Dualen Systeme Deutschlands (eingesammeltes Papier im Rheingau Gesamt), davon 33,5 % gemäß vorl. Abstimmungserklärung mit DSD.
- Alle hier aufgeführten Vorgänge sind zudem steuerpflichtige Vorgänge. Prüfung der vom Fachbüro erstellten Steuererklärungen.
- Abgrenzung und Zuordnung allgemeiner Rechnungen zur Kostenstelle Papierverwertung, Abstimmung mit Steuerbüro.
- Laufendes Verwaltungsstreitverfahren mit den Dualen System Deutschlands, Abstimmung mit der Anwaltskanzlei.

Aufgrund der aufgezeigten Veränderungen hat der Vorstand die Beauftragung eines neutralen Wirtschaftsprüfungsbüros, um eine betriebswirtschaftliche Auswertung der Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses mit der EAW zu bekommen, beschlossen.

Das Ergebnis der Studie ist in den Sitzungen der Versammlung am 29.04.2024 vorgestellt und auch beraten worden. Die Versammlung hatte dann verschiedene Fragen an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus, die am 20.06.2024 durch den Geschäftsführer Michael Heil beantwortet und im Anschluss umfangreich beraten und diskutiert wurden.

Um die Müllentsorgung in den Rheingaukommunen bei einem Zusammenschluss sicherzustellen, muss jede Rheingauer Kommune mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (wie alle Kommunen im Untertaunus) mit der EAW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die künftige Regelung der Abfallwirtschaft in Ihrer Kommune abschließen.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung muss zeitnah erfolgen, damit diese einheitlich für den ganzen Rheingau-Taunus-Kreis (u.a. Laufzeit im Untertaunus) gelten kann.

Ferner müssen die Vorbereitungen zu einer Neuausschreibung der Entsorgungsverträge im Jahre 2027 erfolgen und die Entsorgung des Abfalls ab 2029 organisiert werden kann. Der Abfallverband selbst kann dann im Jahr 2029 final abgewickelt werden.

Auflösung der Abfallverbandes Rheingau:
--

Die Verbandssatzung des Abfallverbandes Rheingau regelt in § 5, Abs. 1, unter Ziffer 10 die „Auflösung des Verbandes“.

§ 5

Verbandsversammlung

(1)

Die Versammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. **Sie beschließt alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere**

1. Änderung der Verbandssatzung,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen über die Benutzung der Verbandseinrichtungen,
3. die Erhebung von Gebühren und Beiträgen,
4. Aufnahmen von Anleihen und Darlehen,
5. Anstellung, Besoldung und Versorgung der Bediensteten,

6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
7. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind,
8. Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Entlastung des Vorstandes und des Rechners nach Prüfung des Jahresabschlusses,
- 10. Auflösung des Verbandes.**

(2)

Die Versammlung besteht aus zwei Vertretern jeder Verbandsgemeinde. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KGG. Für jedes Mitglied der Versammlung wird ein Stellvertreter bestellt.

§ 6

Ladung, Beschlussfähigkeit

(2)

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.

Steinmacher
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Anlage 1_ Abfallverband Rheingau/Ein Verband im Wandel der Zeit
2. Anlage 2_ Machbarkeitsstudie/ Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses AVR und EAW
3. Anlage 3_ Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis (EAW)
4. Anlage 4_ Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
5. Anlage 5_ Verwaltungskostenerstattung Kommunen